



<b>AMT:</b>	3
<b>Sachgebiet:</b>	30
<b>Vorlagen.Nr.:</b>	2020/187
<b>Datum:</b>	16.07.2020

Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	23.07.2020	öffentlich	zur Entscheidung
----------	------------	------------	------------------

Kitzingen, 16.07.2020  ..... Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 16.07.2020  ..... Oberbürgermeister
---	-----------------	---

Bearbeiter:	Susanne Schmöger	Zimmer: 1.4
E-Mail:	susanne.schmoeger@stadt-kitzingen.de	Telefon: 09321/20-3000

Gemeinsamer Antrag von Stadtrat Uwe Hartmann (Bayernpartei) und Stadtrat Tobias Volk (FW-FBW Kitzingen) vom 04.06.2020: "Tree of Life"

**Beschlussentwurf:**

Für den größten Stadtteil Siedlung soll ein Areal für eine zeitgemäße besondere Bestattungsform – Tree of Life – geschaffen werden.

## **Sachvortrag:**

Der Sachvortrag ergibt sich aus dem schriftlichen Antrag vom 04.06.2020, beigefügt als Anlage 1.

## Stellungnahme der Verwaltung:

Ausweislich des Antrages wird bei dieser Art der Bestattung die Asche des Verstorbenen schrittweise in ein speziell entwickeltes Vitalerde-Substratgemisch gegeben, in welches der vorher ausgewählte Wunschbaum gepflanzt wird. Die Asche des Verstorbenen befindet sich also nicht in einem Sarg oder einer fest verschlossenen Urne.

Gemäß Art. 1 Bestattungsgesetz (BestG) muss die Bestattung einer Leiche durch Beisetzung in einer Grabstätte (Erdbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der in einer festen Urne verschlossenen Aschenreste in einer Grabstätte (Feuerbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der Urne von einem Schiff auf hoher See (Seebestattung) erfolgen. Leichen und Aschenreste Verstorbener müssen auf Friedhöfen beigesetzt werden. Diese Vorschrift ist eine Ausprägung des auch in Bayern geltenden so genannten „Sargzwangs“, der zum Ausdruck bringt, dass die Asche der Verstorbenen entweder in einem Sarg oder in einer fest verschlossenen Urne bestattet werden muss. Sofern die Asche - wie bei den „Tree of Life“-Verfahren - im Ausland in das Vitalerde-Substratgemisch gegeben und die Bäume in Deutschland gepflanzt werden, handelt es sich zumindest um eine Umgehung des Bestattungsrechts.

Im Übrigen darf die Bestattung von Leichen oder Ascheresten nur auf Friedhöfen erfolgen. Friedhöfe sind gemäß Art. 8 Bestattungsgesetz öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Dabei können Träger von Friedhöfen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Gemeinsamer Antrag von Stadtrat Uwe Hartmann und Stadtrat Tobias Volk vom 04.06.2020